

Fakultät
Design

**Ordnung zur Feststellung der
studiengangbezogenen künstlerischen
Eignung (Eignungsprüfung)**

für den Bachelorstudiengang

Design: Produkt und Kommunikation

an der Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden -
Hochschule für angewandte Wissenschaften
University of Applied Sciences

(Eignungsprüfungsordnung)

vom

9. Januar 2024

Aufgrund von § 14 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), das durch Artikel 8 Absatz 9 des Gesetzes vom 6. Juli 2023 (SächsGVBl. S. 467) geändert worden ist, hat die Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden, nachfolgend HTW Dresden genannt, diese Eignungsprüfungsordnung als Satzung erlassen.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Eignungsprüfung
- § 3 Kommission
- § 4 Gliederung der Eignungsprüfung
- § 5 Verfahren
- § 6 Bewertung
- § 7 Niederschrift
- § 8 Bekanntgabe der Entscheidung und Einsicht in die Prüfungsakte
- § 9 Wiederholung der Eignungsprüfung
- § 10 Geltungsdauer
- § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 12 Bewerberin oder Bewerber mit Behinderung
- § 13 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für das Verfahren zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerischen Eignung (Eignungsprüfung) für ein Studium im Bachelorstudiengang Design: Produkt und Kommunikation an der HTW Dresden. Sie gilt für Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2024/25 im Bachelorstudiengang Design: Produkt und Kommunikation an der HTW Dresden aufnehmen.

§ 2 Zweck der Eignungsprüfung

- (1) Die Zulassung zum Bachelorstudiengang Design: Produkt und Kommunikation setzt gemäß der Studienordnung für den Bachelorstudiengang Design: Produkt und Kommunikation den Nachweis einer studiengangbezogenen künstlerischen Eignung nach Maßgabe dieser Ordnung voraus. Die Bestimmungen über die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen bleiben davon unberührt.
- (2) Die Bewerberinnen und Bewerber werden mit ihrem Prüfungsergebnis zudem in einer Rangliste geordnet, die als eine Grundlage des Auswahlverfahrens dienen kann. Näheres regelt die Auswahlordnung der HTW Dresden.
- (3) In der Eignungsprüfung soll die Bewerberin oder der Bewerber nachweisen, dass sie oder er eine studiengangbezogene künstlerische Befähigung besitzt, die das Erreichen des Studienzieles erwarten lässt. Durch die Eignungsprüfung soll festgestellt werden, ob die Bewerberin oder der Bewerber zu einer intensiven und dauerhaften Auseinandersetzung mit ästhetischen und gestalterischen Fragen bereit und fähig ist und ob sie oder er in der Lage ist, die ihr oder ihm übertragenen Aufgaben in Zusammenhang mit gestalterischen Problemstellungen auf hohem Niveau zu bearbeiten und zu lösen.
- (4) Nachfolgende Fähigkeiten, die im Verlauf des Studiums mit Unterstützung der Lehrenden herausgearbeitet und verfeinert werden, sollen bei der Bewerberin oder dem Bewerber erkennbar angelegt sein: Die Fähigkeit
 - zur außerordentlichen Rezeption von ästhetischen Phänomenen wie: Form, Farbe, Proportion, Komposition, Prägnanz, Kohärenz, Signifikanz und den schöpferischen Umgang damit,
 - zur künstlerisch-gestalterischen Auseinandersetzung in den Dimensionen von Fläche, Objekt, Raum, Zeit und Bewegung,
 - zur präzisen und anschaulichen Darstellung eigener Ideen und Arbeiten, zur Reflexion und Abstraktion,
 - einen Arbeitsprozess zielgerichtet und effizient zu organisieren und zu absolvieren,
 - zur Kommunikation im künstlerisch-gestalterischen Kontext und in kooperativen Zusammenhängen,
 - zur Identifikation mit fremden Problemen und Aufgabenstellungen sowie zu deren engagierter Bearbeitung in Bezug auf gesellschaftliche Rahmenbedingungen, zur interdisziplinären, kooperativen oder kollaborativen Zusammenarbeit mit anderen auch disziplinfremden Personen oder Institutionen
 - das Interesse zur Bewertung und Veränderung der persönlichen, gesellschaftlichen und politischen Realität und zur selbstkritischen Reflexion der eigenen Disziplin.

§ 3 Kommission

- (1) Für die Eignungsprüfung wird von der Dekanin oder dem Dekan jährlich eine Kommission gebildet, der alle Professorinnen und Professoren des Studiengangs angehören. Aus ihrem Kreis wird jährlich eine Person als Vorsitz der Kommission bestimmt.
- (2) Die Kommission ist verantwortlich für die Durchführung und Organisation der Eignungsprüfung, die Festlegung der Prüfungsaufgaben und den Beschluss über die Eignung.

Die Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt durch die jeweils eingesetzten Mitglieder der Kommission.

- (3) Die Kommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der vorsitzenden Person den Ausschlag. Die Kommission berät und beschließt in nichtöffentlicher Sitzung. Die der Kommission angehörenden Personen unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

§ 4 Gliederung der Eignungsprüfung

- (1) Die Eignungsprüfung besteht aus maximal drei Teilen. Die Bestandteile der Eignungsprüfung sind: eine digitale Mappe mit eigenen Arbeiten, eine komplexe gestalterische Aufgabenstellung (Hausaufgabe) sowie ein Fachgespräch.
- (2) Die Eignungsprüfung findet in der Regel einmal jährlich im Sommersemester für das darauffolgende Wintersemester statt. Der Zeitraum, in dem die drei Teile der Eignungsprüfung stattfinden, wird rechtzeitig durch Veröffentlichung auf der Internetseite der Fakultät Design bekannt gegeben.
- (3) Für die studiengangbezogene künstlerische Eignungsprüfung ist eine Anmeldung mittels eines digitalen Formulars auf elektronischem Weg erforderlich. Dieses Formular steht über einen Zugangslink rechtzeitig auf der Internetseite der Fakultät zur Verfügung und ist bis zum 15. April des Jahres, in dem der Studienbeginn angestrebt wird, auszufüllen und der Fakultät Design bereitzustellen.
- (4) Der Termin zur Abgabe der digitalen Mappe mit eigenen Arbeiten sowie die komplexe gestalterische Aufgabenstellung (Hausaufgabe) und deren Termin zur Abgabe werden im Anschluss an die Anmeldung per E-Mail verschickt. Wird die Bewerberin oder der Bewerber im Verlauf der Eignungsprüfung zum Fachgespräch eingeladen, wird der Termin ebenso per E-Mail bekanntgegeben.
- (5) Bei Antragstellenden, die von einer anderen Hochschule oder aus einem anderen Studiengang in den Bachelorstudiengang wechseln möchten, entscheidet über die Eignung der Prüfungsausschuss im Einzelfall, und legt fest, ob und in welchem Umfang spezifische Verfahrensteile nachgeholt werden. Entsprechende Eignungsprüfungen anderer Hochschulen in einem Studiengang Design können auf Antrag ganz oder teilweise von der Kommission anerkannt werden, soweit sie in ihren Anforderungen gleichwertig sind.

§ 5 Verfahren

- (1) Die zugesandte komplexe gestalterische Aufgabenstellung ist eigenständig zu bearbeiten. Die erstellten Entwürfe sind innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab Zusendung der Aufgabe in digitaler Form per Upload der Fakultät Design bereitzustellen. Die komplexe gestalterische Aufgabenstellung wird bewertet.
- (2) Für die Mappe mit eigenen Arbeiten sind etwa 10 von der Bewerberin oder dem Bewerber ausgewählte Arbeiten in digitaler Form (PDF-Portfolio) per Upload der Fakultät Design bereitzustellen. Die Darstellungen sollten so angelegt sein, dass der Wille zur tiefgreifenden Auseinandersetzung der Autorin oder des Autors mit ihrer oder seiner Umgebung erkennbar wird, unabhängig davon, ob diese primär sinnlich oder intellektuell erfolgt. Auch kommt der Bandbreite der gewählten Darstellungstechniken eine Bedeutung zu. Darstellungen eigener konzeptioneller und/oder gestalterischer Entwicklungen können die Mappe sinnvoll ergänzen. Die Mappe wird bewertet.
- (3) Auf dem ersten Bogen der Bewerbung (Deckblatt des PDF-Portfolios) sind eine aussagefähige Darstellung des beruflichen und schulischen Werdegangs sowie eine Versicherung an Eides statt zu verfassen, die bestätigt, dass alle eingereichten Arbeiten von der

Bewerberin oder dem Bewerber selbstständig angefertigt wurden. Die Verwendung von KI-gestützten Werkzeugen für die Text- und Bildproduktion ist in Art und Umfang eindeutig auszuweisen.

- (4) Werden im Zuge der Bewertung der komplexen gestalterischen Aufgabenstellung und der Mappe zusammen mehr als 11 Punkte erzielt, wird der Bewerber zu einem Fachgespräch eingeladen. Das Fachgespräch wird in Präsenz durchgeführt und dauert ca. 15 Minuten. Das Fachgespräch wird bewertet.

§ 6 Bewertung

- (1) Die in § 2 Abs. 4 genannten Kriterien sind von den Mitgliedern der Kommission in angemessener Schwerpunktsetzung zum jeweiligen Aufgabentyp bei der Bewertung anzuwenden.
- (2) Die Bewertung erfolgt nach Punktsystemen, entsprechend der folgenden Maßgaben:
 - a. Bewertung der komplexen gestalterischen Aufgabenstellung: Punktsystem von 0 bis 15 Punkten, wobei 15 Punkte die beste Bewertung darstellt,
 - b. Bewertung der Mappe: Punktsystem von 0 bis 10 Punkten, wobei 10 Punkte die beste Bewertung darstellt,
 - c. Bewertung des Fachgesprächs: Punktsystem von 0 bis 7 Punkten, wobei 7 Punkte die beste Bewertung darstellt.
- (3) Die Bewertung der komplexen gestalterischen Aufgabenstellung, der Mappe und des Fachgesprächs erfolgen durch die Mitglieder der Kommission.
- (4) Aus der Bewertung der komplexen gestalterischen Aufgabenstellung, der Mappe und des Fachgesprächs wird die Gesamtpunktzahl ermittelt. Die Gesamtpunktzahl beträgt maximal 32 Punkte.
- (5) Die studiengangbezogene künstlerische Befähigung wird zuerkannt, wenn mindestens 19 Punkte erreicht wurden.
- (6) Die Prüfungsunterlagen verbleiben bis zum Ende der Widerspruchsfrist als Prüfungsbeleg an der Hochschule.

§ 7 Niederschrift

Über den Ablauf des Verfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Zeit und Ort der Eignungsprüfung, die Namen der beteiligten Kommissionsmitglieder, der Name der Bewerberin oder des Bewerbers sowie deren oder dessen Ergebnisse, Dauer und wesentlicher Inhalt und die Entscheidung der Kommission über Mappe, komplexe gestalterische Aufgabenstellung und Fachgespräch ersichtlich sein müssen. Die Niederschrift kann bei Wahrung der differenzierten Aussage zur einzelnen Studienbewerberin oder zum einzelnen Studienbewerber als Gesamtschrift geführt werden.

§ 8 Bekanntgabe der Entscheidung und Einsicht in die Prüfungsakte

- (1) Über das Ergebnis der Verfahren wird der Bewerberin oder dem Bewerber ein Bescheid erteilt. Dieser Bescheid ergeht schriftlich bis spätestens 4 Wochen nach Abschluss des Verfahrens.
- (2) Ablehnende Entscheidungen sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

- (3) Auf Antrag wird der Bewerberin oder dem Bewerber Einsicht in die Niederschrift (Prüfungsakte) gewährt. Der Antrag ist schriftlich innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Eignungsprüfung an die der Kommission vorsitzende Person zu stellen. Die der Kommission vorsitzende Person bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Aus Gründen des Datenschutzes können telefonische Anfragen nicht beantwortet werden.

§ 9 Wiederholung der Eignungsprüfung

- (1) Bei Nichtbestehen ist eine Wiederholung der Eignungsprüfung zum nächsten regulären Termin möglich.
- (2) Jede Bewerberin oder jeder Bewerber kann bis zu dreimal an der Eignungsprüfung teilnehmen.

§ 10 Geltungsdauer

Die Feststellung der studiengangbezogenen künstlerischen Eignung bezieht sich nur auf den Bachelorstudiengang Design: Produkt und Kommunikation an der HTW Dresden und gilt für das darauffolgende Wintersemester. Die Kommission kann Ausnahmeregelungen in besonderen Fällen (Krankheit, Auslandsaufenthalt, u. ä.) beschließen.

§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung wird mit 0 Punkten bewertet, wenn die Bewerberin oder der Bewerber zu einem für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint, einen ihr oder ihm verbindlich mitgeteilten Abgabetermin nicht einhält oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der Kommission unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Die Kommission entscheidet bei Anerkennung der vorgebrachten Gründe, wann die noch nicht abgelegten Teile nachzuholen sind. Kommt die Kommission zu dem Ergebnis, dass die Bewerberin oder der Bewerber die Unterbrechung der Prüfung selbst zu vertreten hat, so gilt dieser Prüfungsteil als nicht bestanden.
- (4) Die Bewerberin oder der Bewerber wird von der Prüfung ausgeschlossen, wenn
- die gemäß § 5 Absatz 3 abgegebene Erklärung nicht der Wahrheit entspricht,
 - sie oder er es unternimmt, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen.

Die Entscheidung über den Ausschluss trifft die Kommission. Erfolgt der Ausschluss, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

- (5) Stellt sich nachträglich heraus, dass ein Ausschließungsgrund vorlag, so kann die Kommission die ergangene Entscheidung widerrufen und die Eignungsprüfung als nicht bestanden erklären.

§ 12 Bewerberin oder Bewerber mit Behinderung

Bewerberinnen oder Bewerber, die infolge ihrer Behinderung nicht in der Lage sind, die Eignungsprüfung in der vorgenannten Weise zu absolvieren, können die Zugangsvoraussetzung zum Bachelorstudiengang Design: Produkt und Kommunikation auf dem Weg der Einzelfallprüfung erlangen. Unter Anwendung entsprechender Kriterien werden ihnen gesonderte Prüfungsaufgaben und -fristen gestellt, die ihre Behinderung in angemessener Weise berücksichtigen.

§ 13 Inkrafttreten

Die Eignungsprüfungsordnung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät Design am 20.12.2023 beschlossen und vom Rektorat der HTW Dresden am 09.01.2024 genehmigt. Sie tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Bekanntmachungsblatt der HTW Dresden in Kraft. Die Eignungsprüfungsordnung vom 05.04.2022 tritt zum 09.01.2024 außer Kraft.

Dresden, den 09.01.2024

gez.

Prof. Dr. rer. nat. Katrin Salchert
Rektorin